

55. 1. Kann die Satzung eines auf Grund des preussischen Allgem. Berggesetzes gebildeten Knappschaftsvereins den Übergang der einem Vereinsmitgliede nach §§ 823, 843 BGB. gegen einen Dritten zustehenden Schadenersatzansprüche auf den Knappschaftsverein rechtswirksam bestimmen? Inwieweit kann sie das Mitglied zur Abtretung solcher Ansprüche an den Knappschaftsverein verpflichten?

BGB. § 400.

BPD. § 850 Abs. 3.

2. Freie Schätzung eines Schadens nach § 287 BPD.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1911 i. S. Oberschl. Knappschaftsverein (Kl.) w. Landgem. L. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 202/10.

I. Landgericht Beuthen O/S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 14. September 1906 wurde der Grubenhäuer B. H., als er sich in einer der Beklagten zu 1 gehörigen öffentlichen Bedürfnisanstalt auf dem Wochenmarktplatz in L. befand, durch eine Explosion im Gesicht, am Kopf und am Oberkörper stark verbrannt. Er wurde als Mitglied des Oberschlesischen Knappschaftsvereins im Knappschaftslazarett in L. behandelt und gepflegt und demnächst am 25. April 1907 geheilt, aber als Invalide entlassen. Gestützt auf Bestimmungen seines Statutes, wonach die Schadenersatzansprüche des Verletzten gegen Dritte in Höhe der Knappschaftsleistungen auf den Knappschaftsverein übergehen sollen, sowie auf eine vom Verletzten am 27. Februar 1908 erfolgte schriftliche Abtretung seiner Ansprüche gegen die Beklagten erhob der Knappschaftsverein gegen die letzteren Klage auf Zahlung von 968,20 M., sowie einer Monatsrente von 12,70 M. vom 26. April 1907 ab auf so lange, als H. eine

gleiche Rente von der Knappschaft beziehe, indem er gleichzeitig behauptete, daß die Beklagten den Unfall durch Fahrlässigkeit verursacht hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers, mit der er in Abänderung des früheren Klagantrags die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 968,20 *M* Heilungs- und Krankenpflegekosten, sowie 408,52 *M* Invalidenpension für die Zeit vom 26. April 1907 bis zum 1. Januar 1910, und weiter die Feststellung verlangte, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm die Beträge zu erstatten, die er dem *S.* als Invalidenpension statutenmäßig vom 1. Januar 1910 an zahlen würde, wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte nur hinsichtlich der Heilungs- und Krankenpflegekosten Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht hat das Klagerecht (Aktivlegitimation) des Klägers angenommen, ist aber zur Abweisung der Klage gelangt, weil ein Verschulden der Beklagten nicht dargetan sei. Das Oberlandesgericht verneint dagegen die Klageberechtigung des Klägers überhaupt.

Der klagende Verein stütze, führt das Berufungsgericht aus, seinen Anspruch zunächst auf § 95 seines Statutes vom 12. Dezember 1899, das den Übergang der Schadenersatzansprüche eines vom Kläger unterstützten Mitgliedes gegen Dritte wegen einer erlittenen Verletzung an den Verein ausspricht. Den Knappschaften komme Satzungsfreiheit nur in den durch das preuß. Berggesetz gezogenen Schranken zu (§ 169); das Berggesetz bestimme aber einen solchen Übergang nicht, und die Reichsgesetzgebung ergebe die Unzulässigkeit der statutarischen Vorschrift. Denn gerade § 57 des Krankenversicherungsgesetzes und § 54 des Invalidenversicherungsgesetzes fänden auf die Knappschaftsvereine keine Anwendung. Kraft Statutes sei also der Schadenersatzanspruch des *S.* gegen die Urheber der Verletzung auf den Kläger nicht übergegangen. Das sei auch nicht durch die Abtretungserklärung geschehen, da diese der Vorschrift des § 400 BGB. und des § 850 Abs. 3 BPD. widerspreche. Denn die Ansprüche des Verletzten gegen die Beklagten stützten sich auf § 843 BGB. und seien in den Grenzen des § 850 Abs. 3 BPD. nicht pfändbar, mithin auch nicht übertragbar. Übertragbar würden

nur die Ansprüche auf Ersatz der Kur-, Heilungs- und Pflegekosten sein, soweit diese notwendig aufzuwenden waren; nach dieser Richtung habe der Kläger seinen Anspruch trotz richterlicher Anregung nicht begründet; er mache allein die statutenmäßige Leistung geltend.

Die Revision findet durch die Entscheidung des Berufungsgerichts die Bestimmungen der §§ 169 des preuß. Bergges., 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes, 54, 166 des Invalidenversicherungsgesetzes, sowie des § 850 RPD. und des § 400 BGB. verletzt. Die Bestimmung des § 95 des Statutes sowohl wie die Abtretung seien gültig.

Der Revision war insoweit stattzugeben, als der Kläger auf Grund der ihm erklärten rechtsgeschäftlichen Übertragung der Ansprüche des H. die Zahlung von 963,20 *M* an Heilungs- und Krankenpflegekosten von den Beklagten fordert; im übrigen war sie als unbegründet zurückzuweisen.

Der klagende Knappschaftsverein erhebt seine Ansprüche in erster Linie auf Grund des § 95 seines vom Königl. preuß. Oberbergamt zu Breslau bestätigten und am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Statutes vom 12. Dezember 1899. Dieser bestimmt in Abs. 1:

„Ist die Krankheit oder Verletzung eines Mitgliedes, infolge deren es zum Bezuge von Leistungen des Vereins berechtigt wird, durch die Schuld eines Dritten veranlaßt, so gehen die Ersatzansprüche jenes Mitgliedes gegen den Dritten bis zur Höhe der Leistungen der Knappschaftsklasse auf den Knappschaftsverein über.“

Und Abs. 2 fügt hinzu:

„Das beschädigte Vereinsmitglied ist auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, seine etwaigen Ersatzansprüche bis zu der in Abs. 1 genannten Höhe an den Verein förmlich abzutreten, es sei denn, daß es auf den Bezug der knappschaftlichen Leistungen verzichtet und die etwa bezogenen Leistungen erstattet.“

Das Verhältnis beider Absätze zueinander kann zweifelhaft sein. Die natürliche, mit dem Wortlaute gegebene Auslegung wird in Abs. 1 die Festsetzung eines Überganges der darin bezeichneten Rechtsansprüche von Gesetzes wegen erblicken, mit allen Wirkungen der Übertragung von Rechten auch nach außen, wie er in den Arbeiterversicherungsgesetzen des Reiches sowie den Beamtenfürsorgegesetzen des Reiches und Preußens vorgesehen ist. Eine Übertragung der An-

sprüche durch Rechtsgeschäft, wie sie Abs. 2 vorsieht, ist dann an sich überflüssig und erklärt sich wohl nur aus einem, wie sich ergeben wird, berechtigten Zweifel heraus, ob das Statut eines Knappschaftsvereins imstande sei, einen solchen Übergang herbeizuführen. Es ist aber auch die Auslegung des Abs. 1 möglich, daß im Verhältnisse des beschädigten Vereinsmitgliedes zum Knappschaftsverein, ohne Wirkung nach außen, der Übergang stattfinden soll. In diesem Falle enthält Abs. 2 nur die Durchführung des in Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes. Für beide Fälle ist indessen dem Berufungsgerichte darin zuzustimmen, daß der Bestimmung in § 95 Abs. 1 des Statutes Rechtsgültigkeit nicht zukommt.

Die Knappschaftsvereine sind eine Rechtsseinrichtung des Bergrechts, dessen Regelung durch Art. 67 EinfGes. zum BGB. der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Das hier vorliegende Statut ist erlassen auf Grund des preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, das in seinem 7. Titel die Knappschaftsvereine und ihre Organisation behandelt und insbesondere in § 169 die Aufstellung von Statuten der Knappschaftsvereine und deren Bestätigung durch das Oberbergamt vorsieht. Nach dem Gesetze sind die Knappschaftsvereine als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen, und ihre bestätigten Statuten haben den Charakter objektiver Rechtsnormen; sie sind Gesetze im Sinne des § 12 EinfGes. zur RPD. (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 38 S. 240, Bd. 66 S. 433, Bd. 70 S. 288; Jur. Wochenschr. 1910 S. 984 Nr. 5). Ihre formelle Rechtsgültigkeit erhalten sie durch die Bestätigung des Oberbergamtes, die indessen, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht die Kraft haben kann, materiell unverbindlichen Bestimmungen der Satzungen Rechtswirksamkeit zu verleihen.

Die materielle Rechtsgültigkeit der Bestimmungen des Statuts ist in § 169 des Berggesetzes an die Voraussetzungen geknüpft, daß sie „mit dem Gesetz in Übereinstimmung“ stehen und sich im Einklange „mit dem gesetzlichen Zwecke des Knappschaftsvereins“ befinden. Darüber hinaus gilt für die Statuten eines Knappschaftsvereins die allgemeine Beschränkung, die der Landesgesetzgebung, in der sie ihre gesetzliche Grundlage finden, durch das Reichsrecht gesetzt ist. Die Landesgesetzgebung ist nach Art. 3 EinfGes. zum BGB. befugt, auf den ihr in Gemäßheit der Artt. 55 flg. vorbehaltenen Rechts-

gebieten neue Bestimmungen zu treffen, und sie kann insoweit auch die allgemeinen wie die besonderen Vorschriften des Reichsrechts ändern und von ihnen abweichen (vgl. Mot. zu Art. 53 des Entw. des EinfGes. zum BGB.). Die für die Landesgesetzgebung aufgestellten Vorbehalte haben dagegen nicht die Kraft, reichsgesetzliche Normen zu durchbrechen; in die Bestimmungen der Reichsgesetze, die für die Entstehung, das Erlöschen, die Übertragung und Übertragbarkeit der auf dem Reichsrecht beruhenden Rechte und Ansprüche erlassen sind, darf von der Landesgesetzgebung, und deshalb auch durch eigenrechtliche Statuten der innerhalb der Landesgesetzgebung bestehenden autonomen Körperschaften nicht eingegriffen werden.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob nicht schon das Berggesetz einer Bestimmung, wie sie der mehrbezogene § 95 Abs. 1 enthält, die Aufnahme in die Statuten der Knappschaftsvereine versagt, indem es in den für diese gegebenen Normativbestimmungen der §§ 165 flg. einen gesetzlichen Übergang irgend welcher Entschädigungsansprüche durch verantwortliche Handlungen dritter Personen verletzter Vereinsmitglieder gegen diese Dritten auf den Knappschaftsverein im Umfange seiner Leistungen nicht ausspricht und nicht aussprechen will. Jedenfalls steht der Zulässigkeit der in Abs. 1, teilweise auch der in Abs. 2 getroffenen Bestimmung des § 95 des Statutes des klagenden Vereins die Reichsgesetzgebung entgegen.

Dies ist in doppelter Richtung der Fall. Einmal sind durch § 850 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BPD, sowie durch § 7 des Haftpflichtgesetzes die Rentenansprüche wegen körperlicher Verletzungen aus § 844 BGB. und aus § 3 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes ganz, und die Rentenansprüche aus § 843 BGB. und aus § 30 des Haftpflichtgesetzes bis zum Betrage von 1500 *M* der Pfändbarkeit entzogen, und dies hat nach § 400 BGB. die weitere Folge, daß sie auch der rechtsgeschäftlichen Übertragung nicht unterliegen. Diese aus sozialpolitischen Gründen aufgestellten zwingenden Normen können auch nicht in der Weise durch landesgesetzliche Vorschriften durchbrochen und aufgehoben werden, daß ein Übergang der der Abtretung entzogenen Ansprüche von Gesetzes wegen festgesetzt wird. Mag auch der gesetzgeberische Gedanke, der diesem Pfändungs- und Übertragungsverbote zugrunde liegt, nicht im vollen Maße auf eine

solche Übertragung auf die Knappschaftsvereine zutreffen, da deren Leistungen anstatt der übergehenden oder zu übertragenden dem Anspruchsberechtigten zugute kommen, so kann doch die Anwendung eines Gesetzes nicht von der Prüfung abhängig sein, ob im Einzelfalle die Gefahren, zu deren Abwendung es erlassen ist, vorliegen oder nicht, einer Prüfung, die alsdann auch bei jeder anderen rechtsgeschäftlichen Übertragung angestellt werden müßte. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Reichsgesetzgebung ein Hindernis für die Rechtsgültigkeit sowohl des Abs. 1 des § 95 des in Rede stehenden Statutes des klagenden Vereins, wie auch für die des Abs. 2, soweit für den Übergang oder die Übertragung der Schadensersatzansprüche des verletzten Vereinsmitgliedes die Rentenansprüche aus den §§ 843, 844 BGB. oder aus den §§ 3, 3a des Haftpflichtgesetzes in Betracht kommen.

Das zweite Hindernis, das allein den Abs. 1 des § 95 des Statutes betrifft, bilden die Arbeiterversicherungsgesetze des Reichs. Die Knappschaftsvereine sind ihrem Zwecke nach Krankenkassen und Pensionskassen für die Mitglieder (§ 171 des preuß. Berggesetzes in der ursprünglichen, § 168 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1906); sie decken sich diesen Zwecken nach ganz oder teilweise mit den durch das Reichskrankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1880 — mit den abändernden Gesetzen vom 10. April 1892 und vom 25. Mai 1903 — und durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 geschaffenen Versicherungseinrichtungen für die Arbeiter. Eine vollständige Gleichheit des Zweckes besteht, soweit die Knappschaften Krankenversicherungsanstalten für ihre Mitglieder sind, während für die Invalidenversicherung die Zwecke und Leistungen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherungsanstalten über die der Knappschaftsvereine im allgemeinen hinausreichen. Dementsprechend sind auch die Knappschaftsklassen als Krankenkassen durch § 74 des Krankenversicherungsgesetzes in die Krankenversicherungsanstalten des Reichsgesetzes derart eingereiht, daß für ihre Mitglieder die Versicherungspflicht dieses Gesetzes wegfällt, und eine Reihe seiner Bestimmungen auf die Knappschaftsklassen für anwendbar erklärt werden. Ebenso ist in § 166 des Invalidenversicherungsgesetzes ausgesprochen, daß als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes auch die Knappschaftsklassen gelten. Die Meinung des Berufungsgerichts, daß § 166 des

Invalidenversicherungsgesetzes sich nur auf diejenigen Knappschaftsvereine beziehe, welche gemäß § 10 des Gesetzes durch den Bundesrat als Invalidenversicherungsanstalten zugelassen seien, ist nicht zutreffend. Die Bestimmung des § 166 bezieht sich auf alle Knappschaftsklassen, aber nur soweit sie als Krankenkassen in Betracht kommen; für die mannigfachen Berührungen, in die nach dem Gesetze die Invalidenversicherungsanstalten mit den Krankenversicherungsanstalten treten (so nach den §§ 18—20, 31, 34 Abs. 2 Nr. 4, 62), sind den letzteren gemäß § 166 auch die Knappschaftsklassen beizuzählen. Dagegen sind die Knappschaftsklassen als Pensionsklassen im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes nur insoweit zugelassen und den reichsgesetzlichen Invalidenversicherungsanstalten gleichgeachtet, als dies durch Beschluß des Bundesrats bestimmt ist (§ 10 des Inv.Versf.Ges.). Dies trifft, worüber zwischen den Parteien kein Streit ist, hinsichtlich des Oberschlesischen Knappschaftsvereins nicht zu. Wenn § 54 des Inv.Versf.Ges. — entsprechend dem § 57 des Kr.Versf.Ges. und dem § 140 des hier im übrigen nicht in Betracht kommenden Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes — bestimmt, daß die den zum Bezuge von Invalidenrenten nach Maßgabe der reichsrechtlichen Bestimmungen berechtigten Personen etwa zustehenden gesetzlichen Ansprüche gegen Dritte auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität erwachsenen Schadens bis zum Betrage der zu gewährenden Invalidenrente auf die Versicherungsanstalt übergehen, so ist dieser Übergang schlechthin nur für die im Invalidenversicherungsgesetze geschaffenen oder die nach dem Gesetze diesen gleichgeachteten Versicherungsanstalten festgesetzt. Die Bestimmung bietet für die in § 95 Abs. 1 des Statutes des klagenden Vereins getroffene Vorschrift keine gesetzliche Grundlage; das Knappschaftsstatut ist nicht imstande, diesen gesetzlichen Übergang mit Rücksicht auf die Leistungen des Knappschaftsvereins auf diesen auszubehnen. Auch das Krankenversicherungsgesetz hat die entsprechende Bestimmung des § 57, wonach jene Schadenersatzansprüche im Betrage der geleisteten Krankenunterstützung auf die Krankenversicherungsanstalten übergehen, auf die gemäß § 74 diesen Anstalten in anderen Beziehungen gleichgestellten Knappschaftsklassen nicht ausgedehnt, vielmehr gerade diesen Paragraphen von der Anwendung auf die Knappschaftsklassen ausgeschlossen.

Insofern ein Übergang der Ansprüche des *S.* auf den klagenden Verein nach Maßgabe des § 95 Abs. 1 seines Statuts von ihm geltend gemacht wird, ist deshalb dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß es dieser Satzungsbestimmung an einem gesetzlichen Boden fehlt. Insofern der Klagenanspruch auf eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche des *S.* auf den Kläger gestützt ist, stehen dieser, soweit Rentenansprüche nach § 843 BGB. in Frage kommen, die Bestimmungen des § 850 Abs. 3 BPD. und des § 400 BGB. entgegen, da die Rentenansprüche für Gegenwart und Zukunft nach dem Klagevorbringen den Betrag von jährlich 1500 *M* nicht übersteigen.

Dagegen ist, wie das Berufungsgericht an sich auch nicht verkennt, die rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche auf Erfah der Heilungs- und Pflegekosten unbeschränkt gestattet. Das Berufungsgericht hat auch insofern die Klage abgewiesen, weil der Kläger seinen Anspruch nicht genügend begründet und die tatsächlichen Aufwendungen nicht dargelegt habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Schätzung des Betrages der Schadenserfahansprüche des *S.* steht unter dem freien Ermessen des Gerichts gemäß § 287 BPD. Dieser Paragraph will aber den Schadenserfahberechtigten der genauen Angabe der Tatsachen, die einen zwingenden Schluß auf das Vorhandensein und den Umfang des Schadens zulassen, gerade ebenso überheben, wie es das Gericht frei über das von den Parteien vorgebrachte Material stellen will.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 35; Jur. Wochenschr. 1908 S. 471 Nr. 31, 1909 S. 141 Nr. 23; Warnerer, Rechtspr. 1910 Nr. 342.

Eine Abweisung der Klage wegen mangelnder Begründung des Schadens im einzelnen, während dessen Entstehung an sich feststeht, kann es deshalb nicht geben. Mag es auch unter besonderen Umständen vorkommen, daß mangels jeder geeigneten Grundlage für die Schätzung eines behaupteten Schadens das Gericht dessen Festsetzung überhaupt ablehnen darf (vgl. Jur. Wochenschr. 1904 S. 574 Nr. 6), so liegt doch hier ein solcher Fall keinesfalls vor. Die Leistungen einer öffentlichen Krankenkasse an ein verletztes oder erkranktes Mitglied nach Maßgabe der Satzungen geben gerade einen besonders brauchbaren und zuverlässigen Anhalt für die Schätzung der notwendigen und tatsäch-

lichen Aufwendungen. Zudem hat aber der Kläger hinsichtlich der Kosten der ärztlichen Behandlung und der Verpflegung des H. auch die Angemessenheit des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Einheitsfußes nach dem Tatbestande des Urteils der ersten Instanz ausdrücklich behauptet. In soweit die Klage auf Grund der Abtretung der Ansprüche des H. den Ersatz des diesem an Heilungs- und Pflegekosten zur Wiederherstellung von den Folgen seiner Verletzung erwachsenen Schadens beansprucht, war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur andertweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Nach dem letzten Antrage des Klägers kommt hierfür in Betracht der Teilbetrag des geforderten Kapitals von 1371,72 *M* mit 968,20 *M* nebst Zinsen.“ ...